

Satzung der AG Echinopsis-Hybriden

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AG Echinopsis-Hybriden.
- (2) Die AG Echinopsis-Hybriden ist eine Arbeitsgruppe der Deutschen Kakteen-Gesellschaft e.V. Die AG Echinopsis-Hybriden ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Die AG Echinopsis-Hybriden hat ihren Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die AG Echinopsis-Hybriden beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Zucht, der Aufzucht und der Vermehrung von Hybriden der Gattungen Echinopsis, Lobivia, Trichocereus, Hildewintera, Akersia, Cleistocatus und ähnlichen Hybriden. Der Erfüllung dieses Zieles dienen u. a. Kommunikation und Erfahrungsaustausch der Mitglieder über die Zucht von Hybriden, die Veranstaltung von Mitgliedertreffen, die Unterhaltung von Einrichtungen wie die Hybridendiathek und die jährliche Samenverteilung, die Herausgabe von Hybridenjournalen und weiteren Publikationen des Vereins sowie die Unterhaltung eines Internetauftritts der AG.
- (2) Finanzielle Mittel der AG Echinopsis-Hybriden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der AG Echinopsis-Hybriden kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in die AG Echinopsis-Hybriden ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der AG Echinopsis-Hybriden endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der AG Echinopsis-Hybriden ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen der AG Echinopsis-Hybriden in schwerwiegender Weise schädigt,
 - b) seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der AG Echinopsis-Hybriden nicht erfüllt.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Das Mitglied hat eine Frist von 30 Kalendertagen, schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands oder dem Schriftführer zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Danach ist der Ausschluss mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 5 Mitgliederliste

- (1) Zur Förderung der internen Zusammenarbeit führt der Verein eine Mitgliederliste mit den folgenden Basis-Informationen: Vorname, Nachname, Züchterkürzel, Status der Mitgliedschaft. Die Mitgliederliste wird online in einem geschützten Bereich für Mitglieder bereitgestellt. Auf Wunsch wird die Liste per Post an Mitglieder verschickt. Mit dem Beitritt zur AG Echinopsis-Hybriden wird einer Aufnahme in die Mitgliederliste zugestimmt. Jedes Mitglied hat das Anrecht auf eine Streichung der folgenden Daten aus der Mitgliederliste: Vorname, Nachname, Status der Mitgliedschaft. Eine solche Streichung kann ausschließlich schriftlich in Papierform erfolgen.
- (2) Ein einmal zugeteiltes und verwendetes Züchterkürzel kann nicht mehr aus der Liste gestrichen werden.
- (3) Ergänzend zu obigen Basis-Informationen dürfen Mitglieder mittels einer Datenschutzerklärung die Aufnahme von weiteren Adressdaten in der Mitgliederliste beantragen. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand verwaltet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der AG Echinopsis-Hybriden zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf den kostenlosen Bezug des AG-Journals. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der AG Echinopsis-Hybriden zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Familienmitglieder und Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern können Anschlussmitglieder werden. Für Anschlussmitglieder entfällt der Anspruch auf kostenlosen Bezug des AG-Journals. Ansonsten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie zahlen 25 % des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds. Der Beitrag ist auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe der AG Echinopsis-Hybriden sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten die AG Echinopsis - Hybriden jeweils alleine.
- (3) Voraussetzung für den 1. Vorsitzenden ist die ordentliche oder Ehrenmitgliedschaft in der DKG. Für alle Vorstandsmitglieder ist ein einwandfreier Leumund Voraussetzung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand der AG Echinopsis-Hybriden obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft in der AG Echinopsis-Hybriden, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied der AG Echinopsis-Hybriden bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung geregelten Punkten zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über Anträge,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Samenverteilung,
 - d) Bekanntgabe des Ergebnisses zur Wahl der Hybride des Jahres,
 - e) Ehrung verdienter Mitglieder.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied der AG Echinopsis - Hybriden kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der AG Echinopsis-Hybriden erfordert. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die auf einer außerordentlichen Versammlung gefassten Beschlüsse müssen auf der darauf folgenden Jahreshauptversammlung per Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es können nur persönlich erschienene Mitglieder abstimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der AG Echinopsis-Hybriden der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.